



# BAD TABARZ

## Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Tabarz in der Sitzung am 16.09.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „Bad Tabarz“.

### § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Gemeindewappen zeigt in Silber einen erhöhten grünen Dreieckberg, belegt mit einem silbernen bordierten grünen Herz, daraus wachsend eine silberne Tanne; auf dem Dreieckberg seitlich je eine wachsende grüne Tanne, in der Mitte ein roter Mast mit Antenne und vier Querstäben.
- (2) Die Flagge ist weiß mit grünen Flanken und trägt das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Bad Tabarz zeigt das Gemeindewappen und mit der Umschrift im oberen Halbbogen „Thüringen“ und im unteren Halbbogen „Gemeinde Bad Tabarz“.

### § 3 Geschäftsordnung

Der Gemeinderat erlässt eine Geschäftsordnung für sich und seine Ausschüsse.

### § 4 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil einer Gemeinde oder der Ortschaft einer Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates oder des Ortschaftsrates.
- (4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 5 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit

ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

### **§ 6 Vorsitz im Gemeinderat**

Den Vorsitz im Gemeinderat führt ein vom Gemeinderat gewähltes Gemeinderatsmitglied. Der Gemeinderat wählt einen Stellvertreter für den Gemeinderatsvorsitzenden (ersten Stellvertreter).

### **§ 7 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Rechtsstellung des Bürgermeisters, seine Aufgaben, sein Eilentscheidungsrecht sowie die Vertretung der Gemeinde nach außen bestimmen sich nach § 29 ThürKO i.v.m. § 20 der Geschäftsordnung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse.

### **§ 8 Beigeordnete**

- (1) Der Gemeinderat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten und, wenn auch dieser verhindert ist, durch den zweiten Beigeordneten vertreten.

### **§ 9 Ausschüsse**

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.
- (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

### **§ 10 Ehrenbezeichnungen**

Ehrungen werden auf Grundlage der Richtlinie über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten der Gemeinde Bad Tabarz verliehen.

## **§ 11 Entschädigungen**

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen eine Entschädigung. Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 26,00 Euro (vgl. § 2 ThürEntschVO) für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und der jeweiligen Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Gemeinderats dienen. Mehr als zwei Sitzungsgelder dürfen pro Tag nicht gezahlt werden.
- (2) Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 6,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen, erhalten eine pauschale Entschädigung von 6,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem werden nur auf Antrag sowie höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, erhalten ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 sowie den Verdienstaufschlag und Reisekosten nach Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (5) Der ehrenamtliche erste Beigeordnete erhält neben der nach Abs. 1 dieser Satzung zu zahlenden Entschädigung eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 Euro; der ehrenamtliche zweite Beigeordnete erhält neben der nach Abs. 1 dieser Satzung zu zahlenden Entschädigung eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 75,00 Euro. Werden den ehrenamtlichen Beigeordneten die Leitung eines Geschäftsbereichs nach § 32 Abs. 7 Satz 2 ThürKO übertragen, erhalten diese eine monatliche Aufwandsentschädigung von jeweils 565,25 Euro.
- (6) Ist der Bürgermeister verhindert, seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, kann die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten oder des Weiteren zum Stellvertreter bestimmten Zweiten ehrenamtlichen Beigeordneten monatlich für die Vertretung eines hauptamtlichen Wahlbeamten bis zur Höhe des Grundgehaltes des Vertretenen festgelegt werden (§ 2 (4) ThürAufEVO).
- (7) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstandenen höheren Belastungen und Aufwendungen erhält eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
  - der Vorsitzende eines Ausschusses in Höhe von 20,00 Euro

Für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung erhält ein zusätzliches Sitzungsgeld (§ 3 ThürEntVO):

- der stellvertretende Gemeinderatsvorsitzende in Höhe von 15 Euro
- der stellvertretende Ausschussvorsitzende von in Höhe von 15 Euro

Dem gewählten Gemeinderatsvorsitzenden wird eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 40 Euro gezahlt.

## **§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im Amtsblatt der Gemeinde Bad Tabarz „Bad Tabarzer Rathausinformation“ öffentlich bekannt gemacht. Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen als Bestandteile der Satzungen werden bei der Verwaltung entsprechend § 3 (2) ThürBekVO ausgelegt.

- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch in Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang gem. §12 Absatz 3 dieser Satzung.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

- (3) Sonstige gesetzlich erforderliche (öffentlich, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen sind durch Anschlag an bestimmten Stellen mittels Verkündungstafeln bekannt zu geben, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Die Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen aufgestellt bzw. angebracht:

- Platz der deutschen Einheit
- Spindlerplatz
- Theodor-Neubauer-Park, vor dem Rathauseingang

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

- (4) Gleichzeitig zu den o.g. Verkündungstafeln werden sonstige erforderliche Bekanntmachungen nach Absatz 3 auf dem Internetauftritt der Gemeinde Bad Tabarz ([www.bad-tabarz.de](http://www.bad-tabarz.de)) in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

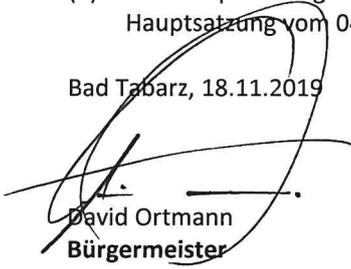
### **§ 13 Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

### **§ 14 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.12.2014, nebst allen Änderungen außer Kraft.

Bad Tabarz, 18.11.2019

  
David Ortmann  
Bürgermeister